

Die rechtliche und wirtschaftliche Situation von Familien in Frankreich und Deutschland

Nach mehr als vierzig Jahren deutsch-französischer Freundschaft und auch jahrzehntelanger Entwicklung europäischer Integration, ist ein Vergleich der rechtlichen Situation deutscher und französischer Familien von Interesse. Vieles hat sich aufeinander zu bewegt.

Die folgende Übersicht bietet für die einzelnen Gebiete nur eine grobe Übersicht. Viele Einzelheiten, Ausnahmeregelungen und Besonderheiten mußten weggelassen werden. Beabsichtigt ist auch nur ein Vergleich der wichtigsten Grundsätze.

1. Eheschluß

Am Anfang war das französische Vorbild

In beiden Ländern ist der Eheschluß ähnlich gestaltet: Eheschließung vor dem Standesbeamten (Zivilstandsbeamter) bei der Gemeinde, vorgeschaltet ist ein Aufgebotsverfahren (mit unterschiedlichen Befreiungsmöglichkeiten in den Ländern) .

Die Ehenichtigkeit ist in beiden Ländern ähnlich geregelt.

Rechte und Pflichten bei der Ehe in beiden Ländern sind vor allem die gegenseitige Beistandspflichten (in Frankreich Treue, Hilfe und Beistand).

2. Kinder:

Hier hat das französische Partnerland die Nase vorne bisher

Gleich geregelt ist die Pflicht der Ehepartner, die Kinder zu unterhalten und für sie zu sorgen (elterliche Sorge). Kinder sind gegenüber den Verwandten der aufsteigenden Linie in beiden Ländern unterhaltspflichtig bei Bedürftigkeit. Die Besonderheit in Frankreich: auch gegenüber Schwiegereltern.

Kindergeld:

in Frankreich beträgt es 109,40 Euro ab 2 Kindern, für das 3. und weitere Kinder je 140,17 Euro, Zuschlag pro Kind ab 11 Lebensjahren 30,77 Euro, ab 16 Lebensjahren 54,70 Euro.

in Deutschland: 154,- Euro vom 1. bis 3. Kind pro Kind, für die weiteren 179,- Euro, zusätzlich werden bei erheblich hohem Einkommen Kinderfreibeträge wirksam.

Mutterschafts- und Erziehungsurlaub:

In Frankreich: 6 Wochen vor der Geburt und 10 Wochen danach
Verlängerung ab dem Dritten Kind und bei Mehrlingsgeburten

In Deutschland: 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach
Verlängerung bei Mehrlingsgeburten.

In beiden Ländern gibt es auch Mutterschaftsgeld und Beschäftigungsverbote.

In Deutschland und Frankreich wird darüber hinaus Erziehungsurlaub für drei Jahre pro Kind gewährt bei unterschiedlichen Erziehungsgeldsystemen
In Frankreich besteht wahlweise die Möglichkeit zur Teilzeitarbeit während der Erziehungszeiten.

Statistisches: In Deutschland kommen auf eine Frau knapp 1,4 Kinder (Im Jahr 2000); 1965 waren es noch 2,5 Kinder auf eine Frau. In Frankreich kommen auf eine Frau ca. 1,8 Kinder. Um eine Abnahme der Bevölkerung eines Landes zu vermeiden, wären ca. 2,1 Kinder auf eine Frau notwendig. Die Rentenversicherungssysteme funktionieren nach dem Umlageprinzip, d.h. die zur Zeit arbeitende Generation kommt für die zur Zeit auszahlenden Renten auf. Das System ist also auf eine ausreichende Geburtenrate angewiesen. In beiden Ländern kommen nach den genannten Zahlen in Zukunft noch weitere erhebliche Probleme. Die zur Zeit in der Diskussion befindlichen Reformen werden mit Sicherheit nicht ausreichen. Ähnlich Probleme bietet der Bereich der Krankenversicherung. In Frankreich war das Kindergeld viele Jahre wesentlich höher als in Deutschland. Die Vereinbarkeit von Kindern und Beruf ist in Frankreich günstiger gestaltet, weil große Arbeitgeber Kinderrippen für Kleinkinder und Betriebskindergärten bereithalten. Das zahlt sich nunmehr wohl langfristig wieder aus, wie die Zahlen oben zeigen. Gleichwohl weist auch Frankreich eine sinkende und nicht ausreichende Geburtenrate auf. Geld löst offenbar nicht alle Probleme.

3. Schlüsselgewalt

Manchen überrascht, was der Ehepartner kann.

Für den anderen Ehepartner nach außen verbindlich (er muß also zahlen) können Geschäfte für den täglichen Bedarf des gemeinsamen Haushaltes geschlossen werden in beiden Ländern.

4. Ehegüterrecht

Hier ist die Situation in den beiden Ländern verschieden

Der gesetzliche Güterstand in Frankreich ist eine Errungenschaftsbeteiligung: Alles was durch Arbeit oder Nutzung des Vermögens während der Ehe erworben wird, ist Gesamtgut (gemeinschaftliches Vermögen. Gefährlich: Auch Schulden sind Gesamtgutschulden, also aus dem Gesamtgut zu bezahlen). Was geerbt, durch Vermächtnis oder Schenkung erworben wird und was aus der Zeit vor der Ehe stammt, ist unbeschränkt Eigentum des betroffenen Partners.

In Deutschland haben wir die Zugewinnngemeinschaft, die in Frankreich ganz ähnlich durch Ehevertrag als Güterstand gewählt werden könnte. Die Vermögensmassen bleiben getrennt, auch soweit etwas während der Ehe erworben wird. Bei einer Scheidung wäre aber der Zugewinnausgleich durchzuführen, bei dem mit Geldzahlungen der höhere Vermögenszuwachs eines Partners während der Ehezeit ausgeglichen wird. Hier bleibt geerbtes und durch Schenkung erworbenes Vermögen mit seinem Wert zum Zeitpunkt des Erwerbs zuzüglich Geldentwertungsausgleich aber unberücksichtigt. Für Schulden des Partners wird nicht haftet, abgesehen von Schlüsselgewaltgeschäften.

In beiden Ländern besteht die Möglichkeit, Formen der Gütertrennung und Gütergemeinschaft durch Ehevertrag zu wählen.

Mit verschiedenen Methoden zum gleichen Ziel:

5. Scheidung

Frankreich: einvernehmliche Scheidung bei Vorlage eines Vertragsentwurfs über die Scheidungsfolgen: Nach einer Wartefrist von 3 Monaten ist eine Wiederholung der Scheidungsanträge nötig. Wenn die Anträge nach weiteren 6 Monaten noch nicht erneuert sind, wird die Scheidung hinfällig; sonst spricht das Gericht die Scheidung aus. Ausnahmsweise Ablehnung der Scheidung, wenn die Scheidungsvereinbarung die Rechte der Kinder oder eines Partners nicht ausreichend wahrt.

Weiter gibt es die Scheidung aufgrund des Vortrags der Ehepartner, daß die Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft unerträglich ist, wenn dies zugestanden wird vom anderen Partner.

Im übrigen erfolgt die Scheidung nach 6 Jahren Getrenntleben, wenn es einer beantragt (Scheidung aus Verschulden (einseitig, beidseitig)).

Zur Zeit wird das Scheidungsrecht reformiert in Frankreich. Nach dem Wunsch der Reformier sieht es dann wie folgt aus:

1. es gibt die einverständliche Scheidung (nach einem gerichtlichen Anhörungstermin, in dem die Eheleute auch die Regelung der Scheidungsfolgen präsentieren, wird die Ehe geschieden).
2. die Scheidung mit Zustimmung: hier sind beide Partner mit der Scheidung einverstanden. Die Scheidungsfolgen werden gerichtlich geregelt.
3. Scheidung wegen unheilbarer Zerrüttung der Ehe nach 2 Trennungsjahren
4. Scheidung wegen Eheverfehlung

In Deutschland funktioniert die Scheidung wie folgt:

1. Einvernehmliche Scheidung nach einem Jahr des Getrenntlebens (ausnahmsweise bei Unerträglichkeit schneller),
2. sonst nach drei Jahren Getrenntlebens (Ausnahmen für kürzere und längere Frist).

Scheidungsfolgen:

In beiden Ländern gibt es grundsätzlich keinen Ehegattenunterhalt. In Deutschland ist aber die Ausnahme eher die Regel (Unterhalt wegen der Erziehung gemeinsamer Kinder (Differenzunterhalt)).

Unterhaltsfragen werden in Frankreich grundsätzlich durch eine Kapitalabfindung geregelt. Regelmäßige monatliche Zahlungen sind die Ausnahme.

In Deutschland gibt es den Versorgungsausgleich (Egalisierung der in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften), in Frankreich habe ich nichts vergleichbares gefunden.

In beiden Ländern ist eine gerichtliche Wohnungszuweisung möglich.

Kinder: Beiden Partnern bleibt grundsätzlich in beiden Ländern jetzt die elterliche Sorge.

In beiden Ländern steigt die Anzahl der geschiedenen Ehen von Jahr zu Jahr. Vermutlich besteht ein gewisser Zusammenhang mit der Abnahme der Geburtenrate. Je weniger Kinder in einer Familie sind, desto unabhängiger sind die Ehepartner von einander. Desto leichter ist auch eine Neuorientierung in der Partnerschaft.

6. PACS und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft

Die Alternative ?

In Frankreich können sich Paare (gleichen und verschiedenen Geschlechts) vertraglich aneinander binden (wenn sie nicht verheiratet oder nahe verwandt sind). Der Vertrag (pacte civil de solidarité) wird vor dem Amtsgericht geschlossen und kann frei gestaltet werden. Die Paare sind sich materiell gegenseitig zur Unterstützung verpflichtet. Sie sollen einen gemeinsamen Hausstand haben, versteuern ihr Einkommen gemeinsam, auch ihr Vermögen, haben gegenseitig Ansprüche aus der Sozialversicherung des anderen, verfügen über Erbschaftssteuerfreibeträge, können Schlüsselgewaltgeschäfte eingehen u.v.m, nur um das wichtigste zu nennen.

Von dem Rechtsinstitut PACS wird in Frankreich stark Gebrauch gemacht. Im Jahr 2000 waren es schon 75.000 Personen.

Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft in Deutschland:

Nur gleichgeschlechtliche Lebenspartner können ähnlich wie ein Ehepaar die Ehe ihre Partnerschaft beim Standesamt der Gemeinde registrieren lassen. Dies führt vor allem zur gegenseitigen Unterhaltspflicht, zu einem Güterrecht wie bei der Ehe und zum ähnlich strukturierten Erbrecht wie bei Eheleuten.. Steuerrechtliche Vorteile, von den Paaren dringend gewünscht, beim Einkommenssteuerrecht und Erbschaftssteuerrecht fehlen, da der Bundesrat die entsprechenden Gesetze zu Fall brachte.

7. Erbrecht

Zum Schluß wird es noch kompliziert und gefährlich für den Ehepartner

1. gesetzliche Erbfolge (keine letztwillige Verfügung vorhanden):

In Frankreich:

Der Ehegatte erhält

neben gemeinsamen Kinder	nach Wahl $\frac{1}{4}$ des Nachlasses zum Eigentum oder den Nießbrauch an allem
neben Kinder aus einer anderen Beziehung	$\frac{1}{4}$ des Nachlasses zum Eigentum
neben Eltern (keine Kinder) des Erblassers	$\frac{1}{2}$ des Nachlasses zum Eigentum
neben einem Elternteil des	$\frac{3}{4}$ des Nachlasses zum Eigentum

Erblässers

Neben Geschwistern und anderen alles, hier steht der Ehepartner besser als in Deutschland

Die gesetzliche Erbfolge in Deutschland:

Die folgenden Regelungen gelten nur, wenn für die Eheleute der gesetzliche Güterstand der oben beschriebenen Zugewinnngemeinschaft besteht.

neben Kindern des Erblässers $\frac{1}{2}$ des Nachlasses zum Eigentum

neben Eltern oder deren Abkömmlingen sowie Großeltern $\frac{3}{4}$ des Nachlasses zum Eigentum oder mehr, wenn ein Großelternteil nicht mehr lebt

neben anderen alles

2. Pflichtteilsrecht: In Frankreich hat der Ehegatte kein Pflichtteilsrecht, kann also vollständig enterbt werden.

In Deutschland: bekommt er $\frac{1}{8}$ Pflichtteil zuzüglich den Zugewinnausgleich. Wenn er Erbe oder Vermächtnisnehmer ist bekommt er mindestens $\frac{1}{4}$ des Wertes des Nachlasses als Geldanspruch.

3. Letztwillige Verfügung (zugunsten des Ehepartners):

Hier ist dargestellt, was dem Ehepartner maximal zugewandt werden kann.

In Frankreich:

Eigentum von einem Viertel zzgl rechte Spalte:	Nießbrauch an Drei Viertel oder Nießbrauch am Gesamten Nachlaß
einer Hälfte bei einem Kind	
Drittel bei zwei Kindern	
Viertel bei drei und mehr Kindern	
Sonderregelung bei erwachsenen Kindern	

Die Tabelle ist so zu lesen, dass sich die Angaben zu den Quoten ergänzen. **Der Ehefrau kann nach Zeile 1 ein Viertel des Eigentums und zugleich drei Viertel als Nießbrauch vererbt werden (freies Erbteil). Alternativ kann sie den gesamten Nachlaß zum Nießbrauch erhalten. Wird auf die Einräumung des Nießbrauchs verzichtet, dann greift die linke Spalte ein.**

Wenn Aszendenten (Eltern des Verstorbenen) beider Linien leben und keine Kinder vorhanden sind, kann hinsichtlich einer Hälfte nur bloßes Eigentum (nacktes Eigentum) vermacht werden. Diese Hälfte ist mit dem Nießbrauch zugunsten der Aszendenten beschwert.

In Deutschland erhalten die Abkömmlinge oder Eltern neben dem Ehegatten ihren Pflichtteil, der immer die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beträgt.

Kinder können also $\frac{1}{4}$ des Wertes des Nachlasses des verstorbenen Partners insgesamt als Pflichtteil verlangen.

In Deutschland wird in Ehegattentestamenten durch sogenannte Pflichtteilsstrafklauseln in der Regel verhindert, daß Kinder den Pflichtteil (Geldanspruch) überhaupt geltend machen.

Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten des Ehegatten sieht es in Frankreich wie folgt bestenfalls für den Ehepartner aus:

Ein Einzelkind ist neben dem Ehegatten automatisch zur Hälfte Noterbe, 2 Kinder zu $\frac{2}{3}$ und bei mehr Kindern alle zu drei Vierteln, oder der Ehepartner bekommt ein Viertel und erhält einen Nießbrauch am Gesamtnachlaß.

Im Ergebnis steht der Ehepartner in Frankreich neben Kindern also erheblich schlechter da als in Deutschland.